



Kurtzer und **H**istorischer

Unterricht/

Betreffend

Die zehn **R**eichs=**S**tädte

In **S**ass/

In **A**nsehen

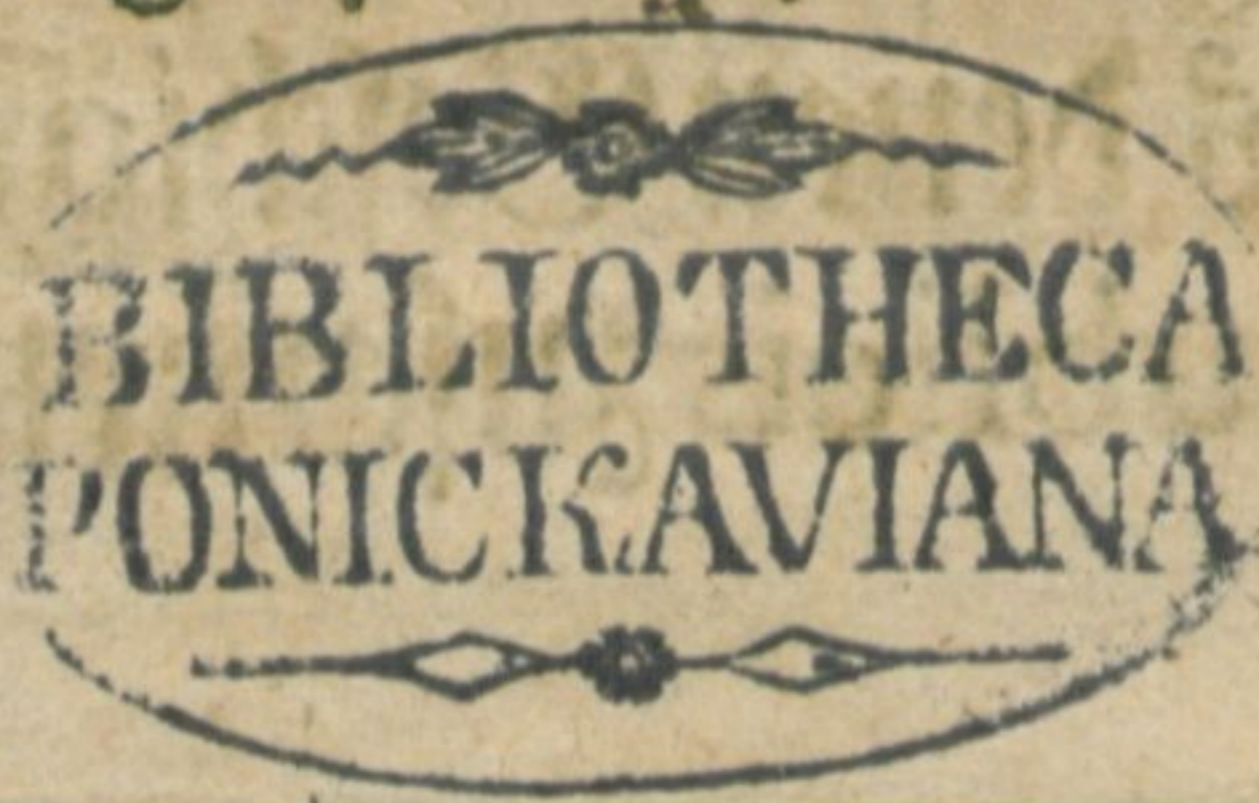
Der

Landvogtey zu **B**agenau/

Ins **D**eutsche übergesetzt/

Nach dem **F**ranzösischen **E**xemplar/

vom 24. Augusti dieses 1697. Jahres.



Bericht an den Leser.



Als Sr. Allerchristlich-
sten Majestät Gesandten zu
Rimwegen waren / gaben sie vor /
daß Sie keinen Unterricht / oder
Wissenschaft hätten von der Landvogtey über die in
dem Elfaß liegende zehn Reichs-Städte / als
Hagenau / Colmar / Schletstad / Weis-
senburg / Landau / Obern-Lheim / Käi-
fersberg / Münster im S. Gregorien-
thal / Roßheim und Türcheim.

Weil nun zu glauben / daß die Abgesandten besagter
Majestät / welche aniko zu Delft sind / den Frieden
von Ryswick zu schliessen gleichmäßige Unwissen-
heit wegen obertwehnten Stückes vorwenden wer-
den ; so hat man / dem / gemeinen Besen nützlich zu
seyn erachtet / diejenige / welche davon keine Wissen-
schaft haben / durch nachfolgenden Unterricht davon
zu berichten / welchem desto mehr Glauben beizu-
messen / weil er aus denen Geschichten dieser Land-
vogtey und actis publicis zusammen gezogen worden.



**Kurzer und Historischer Unterricht/ betreffend die
X. Reichs-Städte im Elsas/ in Ansehen der Hagenauische
Landvogtey; Worbey zu betrachten:**

**I. Zu welcher Zeit und aus was Ursachen diese
Landvogtey eingeführet.**



Je Acta Publica und Historien be-
weisen/ daß die Kaiser oder das Reich nicht
aus eigenem Triebe denen zehn Städten Land-
vögte gegeben/ sondern daß sie dieselbe so wohl
zu ihrer als des Reichs Sicherheit selbst begehr-
ret; daß als das Ober und Unter-Elasß (wel-
ches wegen seiner Gränzen mit Recht eine Vormauer des
Reichs geneñet werden kan) nach dem Tode Kaisers Fride-
rici II. sonderlich im Jahr 1228. von denen benachbarten Staa-
ten grausamlich verheret und noch überdehm von innerlichen
Kriegen und unaufhörlichen Empörungen bis an das Jahr
1256. bedrängert war/ gedachte Städte aber nachdem sie viel
erlitten/ sich dennoch in keinen Stand sahen/ sich selbst wider
so vieler Macht zu vertheidigen und zu schützen/ thaten sie
deswegen bey dem Kaiser und dem Reiche Remonstration,
und ersuchten Einen so wohl als den Andern/ ihnen Land-
vögte zu geben/ unter deren Schutz sie sich in denen Kriege-
läufften besser erhalten möchten/ u. welches man ihnen so wol
von des Kaisers als des Reichs Seite verwilligte.

**II. Auf was vor Art und unter was vor Be-
dingungen diese Landvögte ihnen gegeben worden.**

Damit nun besagte Städte keinen Schaden oder Nach-
theil an ihrer Immediat im Reich von ihren Land-
vögten leiden mögten/ so verbunde man besagte Landvögte/
durch

Durch die von ihnen gegebene Reverse/und geleistete Eyde zu befeñen/das sie die Landvogten über diese Städte nicht anders als mit Einwilligung des Kaisers/des Reichs/und ihrer eigenen Antragung besässen; Also das sie gehalten seyn solten/sie bey ihren alten Rechten/Privilegien/und erhaltenen Begnadigungen nach ihrem äussersten Vermögen zu erhalten. Welches/weil es jederzeit genau in acht genommen worden/so könnte man eine grosse Menge von dergleichen Reversen in Original aufweisen/welche von mehr als 200. Jahren von diesen Landvogten gegeben/und den Städten eingehändiget worden seyn. Der Letzte/welcher auf diese Art gegeben worden/ehe die Landvogten an Frankreich gekommen/ist des Erb-Herzogs Leopolds gewesen/unter dem Dato, Inspruck den 6. April 1620. Und eben diesem Erb-Herzoge ist diese Landvogten unter denselben Bedingunge/unter welchen sie die Landvögte/seine Vorfahrē/ eingehabt/von seinem Bruder Kaiser Ferdinand II. aufgetragen worden. Damit auch durch Länge der Zeit diese Landvogten denen Städten nicht an der Immediat im Reiche schädlich seyn möchte/ sind auch die Kaiser selbst/wan sie dieselbe gehabt/ zu besagten Bedingungen verbunden gewesen. Carl der IV. that desgleichen/als er diese Landvogten annam/und händigte denen Städten seinen Revers ein/ welcher zu Hagenau datirt war/ den Sonntag nach S. Nicolai 1340. zugleich verheissend/das er niemals zugeben wolte/das diese Städte verpfändet/oder von dem Röm. Reich getrennet und alieniret werden solten/ihnen dabey nicht allein vergönnend/sondern auch A. 1354. den Donnerstag nach S. Bartholom. befehlend/sich wider alle Gewalt/welche ihnen widerfahren möchte/zu vereinigen. Welches Kaiser Sigismundus II. zu Coblenz bestätigte im Jahr 1414. am Tage S. Bartholomai. Kaiser Maximilianus I. als er diese Landvogten verwaltete/wiederholte dises im Jahr 1504. den 20. Augusti/hinzufügend

daß wegen gewissen und wolgegründeten Ursachen seine Ma-
jest. vor gut befunden/diese Landvogten Philippo Churfürsten
in der Pfalz/abzunehmen/und selber zu verwalten. Er hatte
auch dabey sein Kaiserlich Wort gegeben/und gedachte Städte
ten verheissen/sie alle insgesamt/und jede besonders bey ihren
Rechten und Freiheiten zu schützen und zu handhaben. Kai-
ser Ferdinand der 1. that desgleichen/und folgete dem Exem-
pel seines Großvaters/Kaiser Maximilian des 1. wiederhoh-
lete und bestätigte dieses alles / durch einen andern sehr ver-
bindlichen Revers/ vom 6. Septemb. als ihm A. 1558. Otto
Henrich Churfürst zur Pfalz / die Verwaltung dieser Land-
vogten abtrat. Und dieses ist allemal von Zeit zu Zeit/es sey
daß die Landvogten von den Kaisern und Röm. Königen sel-
ber/ oder von Andern/ denen sie aufgetragen worden/ als
dem Hause Oesterreich / der Pfalz / oder der Familie der
Herzogen von Luxemburg/ verwaltet worden/ so genau in
acht genommen/ daß man nicht ein einziges Exempel fin-
den wird/ daß ein Landvogt gewesen/ welcher sich nicht
durch einen Eid selbst einer jeden von diesen Städten ins be-
sonder / verbinden müssen / sie bey ihren Freyheiten / rechten
und erhaltenen Begnadigungen zu handhaben. Ja es sind
diese Städte in diesem Stück so empfindlich gewesen/daß/als
der letzte Landvogt / Erz-Herzog Leopold / nicht eine jede von
diesen Städten insbesonder besuchen / und bey ihnen den ge-
wöhnlichē Eid der Treue ablegen konte/ Se. Hoheit dennoch
durch einen außdrücklichen Revers vom 6. April 1620. sich
erklären mußte/daß/ob wol nach altem Gebrauch seine Schul-
digkeit gewesen/ eine jede von diesen Städten in Person zu be-
suchen / und bey ihr / den / von den Landvögten zu leisten / ge-
wöhnlichen Eid/ abzulegen/hätten dennoch besagte Städte/
in Ansehung Kaiserl. Intercession, Ihre Hoheit diesesmahl
dispen-

dispensiren wollen/in Person zu ihnen zu kommen/jedoch daß bemeldter Erb-Herzog den gewöhnlichen Eid durch einen Bevollmächtigten ablegen liesse/welches bey einer jeden von gedachten Städten/ ins besonder von dem Grafen von Helfenstein verrichtet worden.

III. Die Landvogtey von Hagenau ist niemahls Erblich gewesen.

Es ist aus dem vorhergehenden Unterricht leicht zu ersehen/ daß der Zweck/ der Einführung/ dieser auf solche Art eingerichteten Landvogtey/ gewesen/ zu verhindern/ daß die Landvögte sich keiner independirenden Superiorität anmassen möchten. Die Historie weist aus/ daß dieselbe von ihrem Anfang an niemals erblich gewesen/ auch es nicht eher als durch die Münstrische Fridens-Tractaten geworden/ worinnen man sie mit solcher Bedingung an Franckreich überlassen. Dann/ ob schon diese Landvogtey in den Händen des Hauses Oesterreichs hundert und funfzehen/bey den Fürsten von der Pfalz 151. bey denen von Luxemburg sieben/ und in den Händen der Kaiser und Römischen Könige 27. Jahr gewesen/ so hat doch keiner von diesen Landvögten/wie mächtig Sie auch gewesen/ begehret/ oder vorgegeben/ einiges erbliches Recht daran zu haben. Weil nun eine jede von denen benachbarten Staaten beflissen war/ diese Städte bey ihrer Immedietät/ so wohl wegen ihres eigenen/ als auch wegen des Reichs Nutzens zu erhalten/ so sind besagte Landvögte jederzeit mit dem/was wir gesagt haben/zufrieden gewesen/ und haben sich niemals unterstanden/ die Gränzen in welchen das Recht ihrer Landvogtey eingeschränkt gewesen/ zu überschreiten.

IV. Wor:

IV. Worin die Pflicht der Landvögte gegen die Städte/ und dieser gegen die Landvögte bestehe.

Wie nun dieses aus dem was wir gesaget / genugsam erhellet / so ist auch bekant / daß insonderheit die Pflicht eines Landvogts gegen die Städte darin bestehe / daß er sich durch einen End verbinde / so viel ihm möglich zu verhindern /

1. Daß gedachte Städte so wol ins gesamt als jede besonders / keinen Schaden leiden mögen / woraus dem Reich einiges Nachtheil entspringen könne.

2. So verbinden sie sich die Städte in ihrer Immedietät im Reich zu schützen und zu verhüten.

3. Daß sie nicht / auf was Art es auch seyn möge / verpfändet oder von dem Corpore des H. Röm. Reichs getrennet und alieniret werden mögen. Wann dieses geschehen / und der Landvogt sich auf besagte Art verbindlich gemacht hat / so verbinden sich die Städte auch von ihrer Seite dem Landvogte durch einen End ihn vor denselben zu erkennen und in allen billigen und zu thun stehenden Sachen gehorsam zu seyn / alles dem alten Gebrauch gemäß / x. Außer diesen hat ein Landvogt von diesen Städten nichts zu fordern / als daß wann die Jährliche veränderungen des Magistrats bey ihnen geschehen / sie dem Unterlandvogt / wo einer vorhanden / davon Nachricht gebē / und ihn gegenwärtig zu seyn / und dieser Berrichtung zu zuschauen einladen müssen. Dieses geschiehet dennoch mit einer solchen Freyheit / daß die Veränderung allezeit vor sich gehet / der Landvogt möge kommen oder nicht / wann er aber gegenwärtig ist / giebt er nur einen blossen Zuschauer ab / bekommt vor seine Mühe fünf / sein Knecht aber einen Goldgülden.

V. Daß

V. Daß ein grosser Unterscheid sey zwischen der Landvogtey und denen Städten selber.

Die Städte/weil sie das Objectum der Landvogten seyn/
können mitnichten die Materie derselben ausmachen/
und ist bekant/ daß die Landvögte besagten Städten zu kei-
nem andern Ende gegeben worden/ als zu ihrer Erhaltung/
und des gemeinen Nutzens wegen/ nicht aber aus Liebe zu
denen Landvögten/ oder daß ihnen dieselbe beschwerlich seyn
soltten. Aber/ damit man nicht in einen Irrthum verfalle/
und sich wegen des was vorhergesagt/ einbilde/ als wañ das
Recht der Landvogten mehr beschwerlich als nützlich sey/ ist
zu wissen/ daß auffer dem grossen Nutzen/ welchen ein Land-
vogt davon hatte/ daß er durch seine Verwaltung seine Länder
und Herrschaften desto besser bewahren und beschützen konte/
und auffer dem wenigen/ was der Name des Rechts der Pro-
tection von jeder Stadt mit sich bringt/ ihm durch Gelegenheit
und vermöge dieser Charge der Landvogten mehr als vierzig
der schönsten Flecken so umb Hagenau liegen zugehören.

VI. Was an die Kron Franckreich in dem Westphälischen Frieden abgetreten sey.

Wen dieser Friedens-tractat/ decidiret dieses in den Para-
graphis Tertio, &c. Itemq; Landgraviatus, und darinnen
findet man nicht/ daß die Landvogten von Hagenau mit den
zehn Städten/ sondern vielmehr / daß die Landvogten über
die zehn Städte an Franckreich abgetreten sey/ welches der
Herr Gravel in seinem Raisonnement von Elsas sehr wol an-
gemercket/ und damit alle Welt und selbst Franckreich begreif-
fen

fen könnte / daß weder die Städte / noch ihre Rechte und Immedietät in der Abtretung / welche in denen Paragraphis Tertio, Imperator, &c. und Item que dictus Landgraviatus, &c. geschehen / begriffen wäre / hat man vor gut befunden / diese vorhergehende Paragraphos durch den folgenden / Teneatur Rex Christianissimus, &c. zu erklären / dergestalt / daß nichts ausdrücklicher und klarer gesagt werden kan ; man findet darin die Abtretung der Landvogten über die 10. Städte / doch daß der König darin verbunden / sie in freyer Besizung der Immedietät im Reich / welcher sie bishero genossen / zu lassen / so daß er über sie keine königliche Souverainetät verlanget / sondern mit denjenigē Rechten zufrieden seyn solle / welche dem Hause Desterreich zugekommen / &c. und welche durch diesen Friedens-Schluß an die Kron Frankreich abgetreten worden. Welches genugsam zu verstehen gibt / daß die Qualität eines unmittelbaren Reichs-Standes ihnen eben so ausdrücklich vorbehalten worden / als es der Herr Gravel in seinem Raisonnement p. 14. anführet / wann er saget : Frankreich kan wider diese Immedietät nicht handeln / ohne daß das ganze Reich un seine eigene Alliirte sich feindlich wider dasselbe erklären. Und weil aus dem was vorher gesagt ist / genugsam erhellet / was vor Recht das Haus Desterreich über die zehn Städte vermöge der Landvogten gehabt / ist es unbillig / daß Frankreich mehr daran begehret / als dieses Durchläucht. Haus oder andere Landvögte dessen Vorfahre gehabt / ausgenommen / daß / da das Haus Desterreich und besagte Seine Vorfahren diese Landvogten nicht anders als im Namen des Kaisers / oder als ihnen von dem Reich aufgetragen / besessen habē / Frankreich dieselbe aniko independirend und erblich einhabe. So ist auch sehr ungereimt zu glaubē / daß der Kaiser oder das Reich / vielweniger das Haus Desterreich berechtiget gewesen /

B

sen /

sen/mehr Recht an Franckreich abzutreten/ als die Landvögte vor diesem über die Städte gehabt haben. Die Ersten kontē es nicht thun/ so wol wegen ihrer obgedachten Reverie, als auch wegen ihrer so solenniter beschworenen Capitulationen/ und darauf erfolgten Bestätigungen ihrer Freyheit; zu geschweigen/ daß eben dieselbe Rechte und die Immedietät dieser zehn Städte in dem Rünwegischen Friedens-Schluß ihñe reserviret wordē/ ja daß auch sie selbst als unmittelbare Reichsstände denen Capitulationen des Kaisers und Röm. Königs/ welche izund herrschen/ einverleibet worden; und daß das Hauß Oesterreich/ wie es mit Recht contestiret/ einiges anderes Recht über besagte Städte an Franckreich weder abtreten wollen/ noch können/ als dasjenige welches es nicht von sich selber oder Vermöge eigenen Rechts/ sondern durch die vom Kaiser und dem Reiche geschehene Auftragung gehabt/ Kraft welcher diese Städte nicht alieniret werden können. Der Leser wird hievon die Wahrheit finden in des Londorps Actis publ. P. 6. p. m. 277. & ead. p. 275. und kan noch hinzufügen die Declaration welche die Stände des H. Römischen Reichs an Franckreich deswegen gethan/ welche datiret ist den 12. (22.) Augusti A. 1648. Weil dieses nun gewiß ist und sich nirgends findet daß diese zehn Städte/ weder durch dē Rünsterischen/ noch durch den Rünwegischen Friedens-Schluß an Franckreich abgetreten seyn/ wol aber das ihnen so wol in denen selben ihre Immedietät vorbehalten/ als daß sie anch unter der Zahl der unmittelbahren Reichs-Stände in den Capitulationen des jetzigen Kaisers und Römischen Königes gesetzt worden; so würde es von Seiten des Kaisers und des Reichs die allergröffeste Unbilligkeit seyn/ wan sie nicht mit aller Macht darauf dringen wolten/ daß Franckreich ein

Cor-

Corpo von so viel Städten/wiedergeben solle/welches nach dem Anschlag der Reichs-Matricul dem Reiche ein ganzes Churfürstenthum austrägt/und ohne welchem das Reich niemahls der Besizung von Lothringen/und der Stadt Straßburg wird versichert seyn können.

VII. Worin/ Bey Gelegenheit dieser Landvogtey/ die zehn Städte im Elsaß von Franckreich beunruhiget worden.

Nachdem nun Franckreich nach Schliessung des Westphälischen Frieden-Schlusses Anno 1648. die Verwaltung der Landvogten über die zehn Städte angetreten/ und ihnen den Prinzen von Harcourt zum Landvogt gesetzt / hat es alles in seinen vorigen Stand und Weise/ so wol was die Ende als gewöhnliche Reverse belanget / und also folgendes auch diese Städte geruhig in ihrer Immedietät gelassen; so daß sie ohne Widerrede unstreitig/ als andere unmittelbare Reichs-Stände so wol zum Reichs-Tage von A. 1654. als auch demjenigen welcher noch izo zu Regensburg währet/ geruffen wurden/ alwo sie durch ihre Deputirten als andere freye Reichs-Stände erschienen/ und sich aufgehalten/bis der Allerchristlichste König ohne Recht und befugniß sich derselben durch die Waffen bemächtiget/ zu eben der Zeit als er sich dreyer von denen vereinigten Provinzien in den Niederlanden bemesterte. Aber nachdem dem Allerchristl. Könige gefallen/ den Prinzen von Harcourt zurückzuruffen/ und ihm A. 1661. in dem Ampte der Landvogten durch den Herzog Mazarin ablösen zu lassen/ so veränderte sich auch der Zustand dieser zehn Städte. Der König von Franckreich wolte nicht allein den von den Landvögten zu leisten gewöhnlichen end denen Städten durch seine Landvögte nicht mehr ablegen

legen/wie von so viel 100. Jahren her die anderen Landvögte
gethan/sondern er ließ auch den Gegeneind welchen die Städ-
te dem Landvogt leisten sollten verändern/ vorwendend daß
die Städte schuldig wären dem König NB. als ihrem Souve-
rainen Beschützer zu schweren An stat des alten Eynes/
substituirt er einen anderen/ und zwar einen Eyd der treue
und diese Prætension ward mit einer solchen Gewaltthätigkeit
fortgesetzt/ daß diese arme Städte ohngeachtet aller nur
möglichē Remonstration und protestation gezwungen wurden
sich zu submittiren und zu vernehmen/ daß ihre Deputirten zu
Hagenau/wie wol ohne ihren Befehl und wider ihre gehabte
Instruction wider ihren eigenen Willen den neuen Eyd leisten
müssen/welches A. 1662. geschehen.

VIII. Wie sich die zehn Städte verhalten nachdem ihre Deputirte gezwungen worden/ be- sagten Eyd zu leisten.

Nachdem die Deputirte von den Städten/ wie gesagt/
gezwungen worden an stat des alten und vorigen Eyn-
des das Homagium Fidelitatis zu leisten/ ob sie schon dazu
keinen Befehl/ von ihren Principalen hatten/ und die gründ-
lichste Remonstration von der Welt gethan/vorschüßende/ daß
vermöge der Verbündnuß/ und dem Eyd / womit ihre Prin-
cipalen dem Kaiser und dem Reich verbunden/ sie darin nicht
willigen könnten; auch sonst alles was sie in diesem Stück
thun würden/ nicht gültig seyn würde/ sintemahl sie keinen
Befehl/ weder von dem Reich/ noch von ihren Herren/ dazu
hätten/und über dem bekant /auch in dem Jure Gentium ge-
gründet wäre/ daß eine Cession eines blossen Juris Protectionis
& Clientelæ keine Superiorität oder Fidelität mit sich brächte/
wie

wie man dieselbe / von Seiten des Königes über die Städte //
von wegen der ihm abgetretenen Landvogten / gefodert. So
funden hier dennoch weder Gründe noch Remonstration statt //
und mußten diese Deputirte, wie oben gesagt / entweder mit
Willen oder Unwillen diesen bitteren Gang gehen. Unterdes-
sen nachdem die Städte erfahren / daß die Landvögten / wel-
che quâ talis in mehr als 40. Flecken / wie oben gemeldt und
in dem Recht die Städte zu schützen bestand / an Franckreich
unwiederruflich und erblich abgetreten / stelleten sie sich von
der einen Seiten vor Augen / daß es dieses alles wäre / was
der König von wegen dieser Abtretung von ihnen mit Recht
fodern könnte. Von der andern aber / betrachteten sie ihre Im-
medietät in Ansehen des Kaisers und des Reichs / in deren
geruhigen und unzerstörten Besizung / sie mehr als 3. oder
400. Jahr aneinander gewesen / und daß eben dieselbe Imme-
dietät ihnen in den Münsterischen Friedens-Schluß vorbe-
halten / und ausdrücklich versprochen worden. Westwegen
sie wider ihre schuldigkeit und gewissen / ja wider den dem Käie-
ser und dem Reiche schuldigen Re:pect zu seyn erachteten / ei-
nen andern Souveränen Schutzherrn zu erkennen / als dem
sie öffentlich ohne einige Wiederrede / von jemand wer es
auch seyn möchte / den Eid der Treue / so viel 100. Jahr geleistet:
Und in diesem Absehen zogen / besagte Städte in Betrachtung:

1. Daß sie ohne Widerrede freye und unmittelbare Reichs-
Stände / und also in der Garantirung des Westphälischen
Friedens mit begriffen wären.

2. Daß sie in einem ruhigen Besiz ihrer Immedietät von
mehr als drey bis vier hundert Jahren her wären.

3. Daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß nichts
verändert / und an Franckreich abgetreten worden sey / von
dem was das Haus Oesterreich gehabt / ausgenommen die
Land-

Landvogten oder vielmehr das Protections-Recht über die Städte/welches dem König erblich abgetreten worden.

4. Daß ihre Deputirten Befehl gehabt/nicht weiter zu gehen/als wozu sie der alte / denen Landvögten zu leisten / gewöhnliche Eid verbindet. Und daß

5. Die Städte nicht allein das / was von ihren Deputirten geschehen/ so bald Sie dasselbe erfahren/ nicht genehm gehalten/ sondern auch

6. Daß sie wider derselben Verfahren/in Gegenwart des Unter-Landvogtes des Marquis de Rusé protestiret, öffentlich vor Notario und Zeugen erklärend/daß es nicht in ihrer Macht stünde/dasjenige anzunehmen/und genehm zu halten/was in Ansehen ihrer zu Hagenau vorgegangen als in so weit es nicht wider ihre Immedietät/Freiheiten und alte Rechte/und wider das Interesse des Kaisers und des Reichs lieffe/ denen sie nicht das Geringste vergeben könnten. Sie hatten auch in der Instruction ihrer Deputirten ausdrücklich diese Clausul setzen lassen/ daß selbige Instruction nicht sollte gültig seyn/ als in soweit die Städte in Ansehen des Reichs und des Kaisers dieses zu thun berechtiget wären. Wie man aber von Seiten des Allerchristlichsten Königes nicht nachgeben wollen/haben die Städte ihre Zuflucht zum Kaiser und dem Reich genommen und bey denselben auf den Reichs-Tag zu Regenspurg den 12. (22.) Jannuar. A. 1665. ihre Gravamina und Klagen wider Franckreich schriftlich eingegebē; wie man weitläufiger aus dem was auf besagten Reichs-Tag vorgegangen erschen kan.

IX. Was vorgefallen nach dem die Sache wegen der Landvogtey auf den Reichs-Tag zu Regenspurg gekommen/und wie alles ins stecken gerathen.

Wie diese Sachen von wegen der Landvogtey auf den Reichstag zu Regenspurg gekommen/ und das Reich
und

und der Kaiser an den König von Frankreich/Deswegen durch
seinen Ambassadeur Monsieur de Gravel, welcher sich damals
dort aufhielt/ klärliche und wohlgegründete Remonstration
gethan/ entschlossen/ sich endlich nach vielen beschwerlichen
Anhalten Ihre AllerChristlichste Majestät die Entscheidung
dieser Sache denen Schiedsrichtern zu übergeben/ welche
man von beiden Seiten ernennen würde. Nachdem nun des-
wegen von Seiten des Reichs der Churfürst von Sachsen/
die Bischöfe von Eichstädt und Constantz nebst der Stadt
Regenspurg ernennet/ Frankreich aber die Churfürsten von
Mainz und Cöln/ den König in Schweden/ als Herzogen
von Bremen/ und den Landgraven von Hessen-Cassel erweh-
let/so wurde das Arbitrium Compromissum den 13. (23.) Se-
ptemb. 1667. zu Regenspurg in dem Hause Sr. Churf. Drl.
zu Mainz solenniter bestätigt und eröffnet. Wie nun die
Sachen in solchem Stande waren/ und der AllerChristlichste
König sahe/ daß seine Ansoderungen von keiner Gültigkeit
wären/wolte er dieses Arbitrium lieber via facti zerreißen/als
dessen Laudum, welches man eben sprechen wolte/ erwar-
ten/wie er es dan auch in der That ins Werck richtete. Dan
Se. Majestät kamen nach Eroberung von Mastricht/A. 1672
selbst in Elsaß/bemächtigten sich alsofort Schletstats und Col-
mars/und nachdem sie derselbē Fortificationen welche nicht ge-
rinige warē/bis auf den Grund herunterreißen lassen/entwaf-
neten sie selbe und ließen auffer einer sehr grossen Menge von
allerhand Krieges= Ammunition, mehr als 200. Metallene
Stücke wegführen. Nach wegnehmung dieser zwehē Städte
folgete der übrige theil auf eine Art die aller Welt bekant ist/
indehm dieselbe dem König noch bis auf diese Stunde unter-
tahn seind. Dan obwol beyden letzten Nimwegischen Frie-
dens=Schluß die Kaiserliche Gesandten alles was möglich
war

war thaten/umb zuerhalten/ das diese Städte dem Reich
wiedergegeben oder zum wenigsten das zerrissene arbitrium
wieder vor die Hand genommen werden möchte/ entschul-
digten sich dennoch die Französische Gesandten/wie die acta
von demselben Friedens - Schluß bezeugen/ daß sie darinn
nichts thun könnten wegen ermangelnden Wissenschaft in die-
sen Streitigkeiten und denen Elßischen Sachen/und erklärten
zugleich daß der König ihr Herr kein ander Recht daran be-
gehrte/ als welches ihm durch den Westphälischen Friedens
Schluß als den Grund und das Fundament des Nimweg-
schen abgetreten worden. Die Kaiserliche-Gesandtschaft
traute diesen Worten/und war vergnüget besagte Städte bey
ihrer Immedietät und andern daraus folgenden Rechten ver-
möge ihrer Protestation, welche unter den Actis von Nimwegē
und der Englischen Mediation bekant genug ist/ zu erhalten.
Aber weil diese restitution bis auf diese Stunde noch nicht ge-
schehen/nach das zerrissene Arbitrium wieder vorgenommen/
und dieser Unterricht von dem Zustand der zehn im Elß geles-
senen Städte denen Befehlen des Reichs/ in allen Stücken
gemäß ist/ kan man leicht erachten wie sehr man von seiten des
Kaisers und des Reichs im gewissen verbunden dieselben aus
den Französischen Händen zu reißen/und durch den zukünftigen
Frieden/ wieder in ihre vorige Immedietät in welcher sie mehr
als 3. oder 400 Jahr nach einander gewesen/ zu setzen/ ohne
die Politische Ursachen zu erzählen/ welche dem Kaiser und
dem Reich solten zeigē/von was vor Consequentz es sey/sich
diejenige Städte wiedergeben zu lassen/ welche ins gesamt
und zusammen nach dem Anschlag der Reichs Matricul wol
ein ganz Churfürstenthum wehrt sein/ und ohn welchen man
niemals der Besizung von Lothringen und der Stadt Straß-
burg versichert seyn kan.



1077
Pou. dig.

257

Q.K. 403, 22.



Die

an

Nach



Kodak LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Centimetres

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue

1785963)



Historischer

cht/

= Städte

agenau/

Exemplar/

7. Jahres.

